

Erläuterungen

Die Steuer beträgt für das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen 20 vom Hundert des Spielumsatzes (elektronisch gezahlte Kasse), für die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten und Automaten und Spieleinrichtungen ähnlicher Art in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 20 von Hundert und an anderen Aufstellorten 17 von Hundert des Spielumsatzes. Als Spielumsatz gilt die Position „elektronisch gezahlte Kasse“ des Zählwerksausdrucks. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikeil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat		
1.	bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	40,00 Euro
	b) an anderen Aufstellungsorten	20,00 Euro
2.	bei Musikautomaten	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	15,00 Euro
	b) an anderen Aufstellungsorten	7,50 Euro
3.	bei Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben	500,00 Euro
4.	bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5	
	a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	200,00 Euro
	b) an anderen Aufstellungsorten	100,00 Euro

Die Abrechnung der Vergnügungssteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen.

Die Vergnügungssteuer ist am 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig. Sie ist unter Angabe des oben angegebenen Kassenzeichens an die Samtgemeindekasse IBAN DE 22 2806 9926 1204 4369 00 (BIC GENODEF1HOO) bei der Volksbank Niedergrafschaft zu entrichten (§ 5 Vergnügungssteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte)

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Samtgemeinde Uelsen gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer durch die Samtgemeinde Uelsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. II 1. VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 I VwGO).

Interne Bearbeitungsvermerke (wird durch die Samtgemeinde Uelsen ausgefüllt)

- | | | |
|--------------------------|---|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Der vorliegenden Erklärung wird widersprochen | Datum_____ |
| <input type="checkbox"/> | Sollstellung der Vergnügungssteuer | Sachbearbeiter_____ |
| <input type="checkbox"/> | zum Vorgang | erledigt Namenskurzzeichen_____ |